Sowohl in Kündigungsschutzverfahren als auch im Rahmen der begleitenden Hilfe sind beteiligt:

 Technischer Fachdienst Landschaftsverband Rheinland Integrationsamt 50663 Köln (bei Arbeitsplatzumrüstungen)

Integrationsfachdienste (IFD)

Koordination:

Die Kette e.V.

Paffrather Str. 70, 51465 Bergisch Gladbach

Tel.: 02202/2561-222

IFD für seelisch behinderte Menschen und leicht körperlich behinderte Menschen:

Südkreis

Die Kette e. V.

Paffrather Str. 70, 51465 Bergisch Gladbach

Tel.: 02202/2561-223

Nordkreis Alpha e. V.

Dabringhauser Str. 26, 42929 Wermelskirchen

Tel.: 02196/721921

IFD für geistig und körperlich behinderte

Menschen: Die Kette e.V.

Augustastr. 12, 51379 Leverkusen

Tel.: 02171/945797

IFD für hörgeschädigte Menschen:

HBS Hörbehinderten

Service gGmbH

Lupusstr. 22, 50670 Köln

Tel.: 0221/2943-104

IFD für blinde und sehbehinderte Menschen:

Blinden- und Sehbehindertenverband

Nordrhein e.V.

Lupusstr. 22, 50670 Köln Tel.: 0221/2943-403

Informationen der Fürsorgestelle des Rheinisch-Bergischen Kreises

Wer als Schwerbehinderte/r mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 % anerkannt ist und einen Schwerbehindertenausweis hat, oder vom Arbeitsamt einem schwerbehinderten Menschen gleichgestellt ist, findet in der örtlichen Fürsorgestelle den richtigen Ansprechpartner.

Der besondere Kündigungsschutz oder der Zusatzurlaub nach dem SGB IX sind sicher bekannt. Für schwerbehinderte Menschen, die in den kreisangehörigen Städte und Gemeinden Burscheid, Kürten, Leichlingen, Odenthal, Overath, Rösrath oder Wermelskirchen arbeiten, ist die Fürsorgestelle beim Amt für Jugend und Soziales des Rheinisch-Bergischen Kreises für alle Probleme im Erwerbsleben zuständig. Die Art der Tätigkeit und die Betriebsstruktur spielen hierbei keine Rolle. Auch bei Fragen zu den "Nachteilsausgleichen" versuchen wir zu helfen. Nehmen Sie mit uns telefonisch oder schriftlich Kontakt auf oder besuchen Sie uns innerhalb der Sprechzeiten:

Mo.-Do.: 08.30-12.00 Uhr

14.00-16.00 Uhr

Fr.: 08.30-12.00 Uhr

Telefonische Vereinbarung wird empfohlen.

Ansprechpartner der Fürsorgestelle für das Stadtgebiet Bergisch Gladbach:

Ellgin Rohrmoser

Stadthaus, An der Gohrsmühle 51465 Bergisch Gladbach

Te.: 02202/142905, Fax: 02202/14702905

E-Mail: E.Rohrmoser@stadt-gl.de

Impressum

Rheinisch-Bergischer Kreis, Der Landrat
Abt. Medien und Öffentlichkeitsarbeit/Amt für Jugend und Soziales
Am Rübezahlwald 7 / 51469 Bergisch Gladbach
Tel: 02202/132396, Fax: 02202/132497, www.rbk-direkt.de



Eine Information für schwerbehinderte Menschen im Arbeitsleben



Arbeitsplatzsicherung ist unsere Aufgabe



Ein Schwerbehinderter an seinem behindertengerechten Arbeitsplatz

Die Fürsorgestelle für den Rheinisch-Bergischen Kreis (nicht zuständig für das Stadtgebiet von Bergisch Gladbach)

Refrather Weg 30 51469 Bergisch Gladbach Fax: 02202/13106457

Kurt Schlimgen

Tel.: 02202/136457 Fax: 02202/13106457

E-Mail: kurt.schlimgen@rbk-online.de

Zimmer 210

Sprechzeiten:

(tel. Vereinbarung wird empfohlen)

Montag - Donnerstag: 08.30 - 12.00 Uhr

14.00 - 16.00 Uhr

Freitag: 08.30 - 12.00 Uhr

Die örtliche Fürsorgestelle baut begleitende Hilfen in den Betrieben auf und entwickelt sie fort.

Die Fürsorgestelle hält Kontakte

- ····> zu den Arbeitgebern
- ····➤ zu den schwerbehinderten Menschen/ Gleichgestellten
- ··· > zu den Schwerbehindertenvertretungen
- ··· zu den Betriebs-/ Personalräten

Persönliche Hilfen in Form von Beratungen an Behinderte in Einzelfällen durch Betriebsbesuche und Einzelgespräche

Finanzielle Hilfen an schwerbehinderte Menschen:

- Beschaffung, Aussstattung und Erhaltung von behindertengerechten Wohnungen
- ····> zum Erreichen des Arbeitsplatzes
- •••• Beschaffung von technischen Arbeitshilfen
- Existenzgründung für arbeitslose schwerbehinderte Menschen

Finanzielle Hilfen an Arbeitgeber

- behindertengerechte Umrüstung von Arbeitsplätzen
- ···· Gewährung von Betreuungsaufwand
- ···· Minderleistungszuschuß

Arbeitgeber, schwerbehinderte Menschen, Vertrauenspersonen im Arbeitsleben, Betriebs- und Personalräte können formlos und kostenfrei die Beratung der örtlichen Fürsorgestelle in Anspruch nehmen.

Wir arbeiten gemeinsam mit Ihnen an der Lösung der Probleme. Und wenn für die Realisierung Geld erforderlich ist, dann zeigen wir auf, unter welchen Veraussetzungen es gezahlt wird.

Der besondere Kündigungsschutz nach dem Sozialgesetzbuch IX

- Sachverhaltsermittlung bei ordentlichen Kündigungen und Änderungskündigungen
- ····➤ Teilnahme bei außerordentlichen Kündigungen

Die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses mit einem schwerbehinderten Menschen (nach mindestens 6 monatiger Beschäftigung) kann nur mit Zustimmung des Integrationsamtes erfolgen. Das Verfahren wird von der örtlichen Fürsorgestelle durchgeführt. Die Kündigungsfrist bei ordentlicher Kündigung beträgt nach dem SGB IX (§ 86) mindestens vier Wochen.